

**Satzung
der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes G“**

**zwischen
Georgenstraße / Roßmarkt / Badgasse / Neustift / Malteserplatz**

vom 19. Mai 2001

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 19. Mai 2001 -

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Amberg folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 2,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet G".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Teams Stadtentwicklung vom 05.03.2001 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Amberg:

71, 72, 76, 77, 78, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189/0, 189/2, 190/0, 191, 192, 193, 194, 195, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199/0, 199/2, 199/5, 199/6, 199/7, 200, 201, 201/1, 202/0, 203, 203/2, 204/0, 205, 206, 207/1, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 988 und eine Teilfläche aus FlStNr. 987.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksleitungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg rechtsverbindlich.

